

Donnerstag, 13. Dezember 2001

11. Finanzsicherheiten *I**

A5-0417/2001

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten
(KOM(2001) 168 – C5-0131/2001 – 2001/0086(COD))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 11

(11) Ebenfalls festgehalten werden sollte an der von den Aufsichtsbehörden bevorzugten, soliden Praxis der Marktteilnehmer, zum Management und zur Begrenzung ihrer gegenseitigen Kreditrisiken den Marktwert von Kreditrisiko und Sicherheit zu ermitteln und ausgehend von dieser Berechnung entweder eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen oder überschüssige Sicherheiten zurückzugeben. **Demgegenüber sollte darauf verzichtet werden, bei einer Verschlechterung der Bonität des Sicherungsgebers eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen, weil dies dem von den Mitgliedstaaten mit ihrem Insolvenzrecht verfolgten Ziel zuwiderlaufen könnte, zu verhindern, dass sich die Position eines Gläubigers infolge eines Konkurses verbessert.**

(11) Ebenfalls festgehalten werden sollte an der von den Aufsichtsbehörden bevorzugten, soliden Praxis der Marktteilnehmer, zum Management und zur Begrenzung ihrer gegenseitigen Kreditrisiken den Marktwert von Kreditrisiko und Sicherheit zu ermitteln und ausgehend von dieser Berechnung entweder eine Aufstockung der Sicherheit zu verlangen oder überschüssige Sicherheiten zurückzugeben.

Abänderung 2

Erwägung 14

(14) **Da zur Umsetzung dieser Richtlinie Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erforderlich sind, sollten diese nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses festgelegten Regelungsverfahren erlassen werden.**

entfällt

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Abänderung 3

Artikel 2 Absatz 2

(2) **Der Vertrag ist schriftlich niedergelegt oder** in einem Schriftstück nachweisbar **und vom Sicherungsgeber oder in seinem Namen unterzeichnet;**

(2) **Diese Richtlinie gilt nur für Finanzsicherheiten, wenn sie im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung gestellt worden sind und diese Bereitstellung** in einem Schriftstück nachweisbar ist;

Abänderung 4

Artikel 2 Absatz 3 Einleitung

(3) **Der Vertrag** enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

(3) **Die Finanzsicherheit** enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 312.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 5

Artikel 2 Absatz 4 Einleitung

(4) **Sowohl beim** Sicherungsgeber **als auch beim** Sicherungsnehmer muss **es sich handeln um:**(4) **Der** Sicherungsgeber **oder der** Sicherungsnehmer muss **einer der folgenden Kategorien angehören:**

Abänderung 6

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a

a) **eine öffentliche** Stelle **oder eine Zentralbank,**a) **einer öffentlichen** Stelle **einschließlich**

- i) **Einrichtungen des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten, die mit der Schuldenverwaltung der öffentlichen Hand betraut sind oder in diese eingreifen, und**
- ii) **Einrichtungen des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten, die zur Kontoführung für Kunden ermächtigt sind, jedoch unter Ausschluss staatlich garantierter Unternehmen, sofern sie nicht unter Buchstabe c fallen, oder**

Abänderung 7

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe aa (neu)

aa) einer Zentralbank, der Europäischen Zentralbank, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, einer multilateralen Entwicklungsbank im Sinne von Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäische Investitionsbank oder

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

Abänderung 8

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b

b) **ein** der Aufsicht **unterliegendes** Finanzinstitut oderb) **einem** der Aufsicht **unterliegenden** Finanzinstitut **einschließlich:**

- i) **eines Kreditinstituts im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 derselben Richtlinie aufgeführten Institute;**
- ii) **einer Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾;**
- iii) **eines Finanzinstituts im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2000/12/EG;**
- iv) **einer zentralen Vertragspartei im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/26/EG;**
- v) **einer Verrechnungsstelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 98/26/EG;**

Donnerstag, 13. Dezember 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- vi) einer Clearingstelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 98/26/EG;
- vii) eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ⁽²⁾ und der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) ⁽³⁾;
- viii) eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽⁴⁾;
- ix) einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 1a Nummer 2 der Richtlinie 85/611/EWG oder

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.⁽²⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte.

Abänderung 9

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c

- c) eine juristische Person, deren Eigenkapitalbasis oder Bruttovermögen bei der tatsächlichen Bereitstellung der Sicherheit dem jüngsten, höchstens zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Abschluss zufolge 100 Mio. EUR bzw. 1 000 Mio. EUR übersteigt;
- c) einer juristischen Person, einschließlich Nicht-Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und als Treuhänder oder Repräsentant im Namen von Obligationären oder Inhabern anderer Arten wertpapiermäßig unterlegter Schuldtitel handelnder Personen, sofern der Vertragspartner eine Institution im Sinne der Buchstaben a und b ist.

Abänderung 10

Artikel 2 Absatz 5

(5) Mit Ausnahme der in Artikel 9 genannten Fälle gilt diese Richtlinie nur für Finanzsicherheiten, die nach Maßgabe ihres Vertrags tatsächlich bereitgestellt, übertragen, gehalten oder bezeichnet werden.

entfällt

Donnerstag, 13. Dezember 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 11
Artikel 3 Absatz 1a (neu)

(1a) Jeder Verweis in dieser Richtlinie darauf, dass Finanzsicherheiten „gestellt“ werden, bedeutet, dass sie als im Besitz oder unter Kontrolle des Sicherungsnehmers oder einer in seinem Namen handelnden Person bereitgestellt, übertragen, gehalten, eingetragen oder in anderer Weise bezeichnet werden.

Abänderung 12
Artikel 3 Absatz 2

(2) Jeder Verweis auf ein „Schriftstück“ bezeichnet auch elektronische Dokumente und **jeder Verweis auf eine „Unterschrift“ bezeichnet auch digitale Signaturen mit Authentizitätsnachweis.**

(2) Jeder Verweis **in dieser Richtlinie** auf ein „Schriftstück“ bezeichnet auch elektro-nische Dokumente und **jedes sonstige dauerhafte Medium.**

Abänderung 13
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

- a) bei Finanzinstrumenten durch Verkauf, ohne dass
- i) eine **Verkaufs**androhung erforderlich ist;
 - ii) ein Gericht, ein Beauftragter einer öffentlichen Stelle oder eine andere Person den **Verkaufs**bedingungen zugestimmt haben muss;
 - iii) **der Verkauf** mittels einer Auktion oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise stattfinden muss oder
 - iv) eine zusätzliche Wartefrist verstrichen sein muss.

- a) bei Finanzinstrumenten durch Verkauf **oder Aneignung**, ohne dass
- i) eine **Verwertungs**androhung erforderlich ist;
 - ii) ein Gericht, ein Beauftragter einer öffentlichen Stelle oder eine andere Person den **Verwertungs**bedingungen zugestimmt haben muss;
 - iii) **die Verwertung** mittels einer Auktion oder auf eine andere vorgeschriebene Art und Weise stattfinden muss oder
 - iv) eine zusätzliche Wartefrist verstrichen sein muss.

Abänderung 14
Artikel 5 Absatz 1a (neu)

- (1a) Aneignung ist nur möglich, wenn:**
- i) **dies in der Finanzsicherheit vorgesehen ist;**
 - ii) **die Parteien sich in der Finanzsicherheit auf die Bewertung des Finanzinstruments geeinigt haben.**

Abänderung 15
Artikel 6 Absatz 1

(1) Übt ein Sicherungsnehmer ein Verfügungsrecht aus, geht er damit die Verpflichtung ein, eine Sicherheit derselben Art **zu beschaffen, die an die Stelle der ursprünglichen Sicherheit tritt und demselben Sicherungsrecht unterliegt wie in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehen oder – vorbehaltlich der Tilgung der besicherten Verbindlichkeiten – dem Sicherungsgeber eine Sicherheit derselben Art zu übertragen.**

(1) **Falls und soweit die Bedingungen eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts dies vorsehen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Sicherungsnehmer berechtigt ist, ein Verfügungsrecht über Finanzsicherheiten im Sinne des beschränkten dinglichen Sicherungsrechts auszuüben.** Übt ein Sicherungsnehmer ein Verfügungsrecht aus, geht er damit die Verpflichtung ein, **dafür zu sorgen, dass eine Sicherheit derselben Art die ursprüngliche Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Besicherung der Verbindlichkeiten gemäß dem beschränkten dinglichen Sicherungsrecht ersetzt.**

Donnerstag, 13. Dezember 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 17
Artikel 10 Absatz 2(2) Als Ort der Kontoführung im Sinne dieses Artikels zu jedem Zeitpunkt gilt **entfällt**

- a) die im Kontovertrag genannte Zweigstelle oder Niederlassung des maßgeblichen Intermediärs, sofern dieser das maßgebliche Konto zwecks Kontoauszugsübermittlung an die Kontoinhaber, zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder zu Rechnungslegungszwecken dieser Zweigstelle oder Niederlassung zuordnet;
- b) in allen anderen Fällen der Ort, an dem der maßgebliche Intermediär niedergelassen ist oder – sollte er das maßgebliche Konto über eine Zweigstelle führen – der Ort, an dem sich diese Zweigstelle befindet.

Abänderung 18
Artikel 11Artikel 11 **entfällt****Aktualisierung der Schwellen**

Die Kommission aktualisiert die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c in Bezug auf Eigenkapitalbasis und Bruttovermögen festgelegten Schwellen, um der Entwicklung der Marktpraktiken Rechnung zu tragen. Dabei wendet sie das in Artikel 12 Absatz 2 genannte Verfahren an.

Abänderung 19
Artikel 12Artikel 12 **entfällt****Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch eingesetzten [Wertpapierausschuss] unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren gemäß Artikel 7 [und Artikel 8] dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Frist beträgt [maximal drei Monate].

Abänderung 20
Artikel 13 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem **31. Dezember 2004** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem **[31. Dezember 2003]** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.